

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

210

II. Ausgabe

Wien, am 26. Juni 1931.

Abänderung der Wiener Gemeindeverfassung.

Die vom Wiener Landtag zur Vorberatung der Novelle zur Wiener Gemeindeverfassung gewählte Kommission hat in ihrer heutigen Sitzung einige Abänderungen am Entwurf einstimmig beschlossen, und zwar die Belassung der in der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl der Gemeinderatsmitglieder (100) und die sich daraus ergebende Herabsetzung der nach der Geschäftsordnung bei den Bestimmungen über die Anfragen im Landtag vorgesehenen Mindestzahlen von Antragstellern, schliesslich die Abänderung, dass eine vorzeitige Auflösung nicht vom Landtag, sondern vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Abgelehnt wurden die Anträge des Abgeordneten Gschladt, das Recht des Kontrollamtes, den Finanzausschuss anzurufen, wenn eine Beanständung oder Anregung nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis führt, zu einer Verpflichtung des Kontrollamtes umzugestalten, die Textierung einiger Punkte der Kompetenz des Gemeinderates zu ändern, und zwar bezüglich der Erwerbung unbeweglicher Güter, der Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde und der Bewilligung von Subventionen, ^{ferner} die Zustimmung zu Zuschusskrediten nur in unaufschiebbaren Fällen dem derzeit hiezu berechtigten amtsführenden Stadtrat für das Finanzwesen zu belassen, sie aber in der Regel dem Finanzausschuss vorzubehalten und die ziffernmässigen Kompetenzgrenzen für den Magistrat bei einmaligen Ausgaben von 25.000 Schilling auf 15.000 Schilling und bei wiederkehrenden Ausgaben von 2500 Schilling auf 1500 Schilling herabzusetzen.

Diese Anträge wurden als Minderheitsanträge angemeldet. Der Landtag wird sich mit der in der letzten Sitzung der Kommission beschlossenen Wahlordnungsnovelle und der heute beschlossenen Verfassungsnovelle am nächsten Freitag befassen.